



JUSTIZBETREUUNGSAGENTUR

JBA - Justizbetreuungsagentur
Kirchberggasse 35 / EG
A-1070 Wien
Tel +43 1 907 6997 - 7011
Fax +43 1 907 6997 - 7022
office@jba.gv.at
www.jba.gv.at

per mail: post@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 17. November 2010

Betreff: Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 – 2013; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Justizbetreuungsagentur (JBA) nimmt im Begutachtungsverfahren zum Budgetbegleitgesetz-Justiz wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Justizbetreuungsagentur begrüßt, dass in sozialgerichtlichen sowie in Strafverfahren die Möglichkeit geschaffen werden soll, von der Justiz oder in deren Auftrag von der Justizbetreuungsagentur bereitgestellte Dolmetscher einzusetzen. Die Justizbetreuungsagentur wird in der Lage sein, geeignete Dolmetscher zur Verfügung zu stellen und dieses Vorhaben zufriedenstellend umzusetzen.

2. Berücksichtigung der neuen Aufgabe im Justizbetreuungsagentur-Gesetz – JBA-G

In § 2 JBA-G werden die Aufgaben der Justizbetreuungsagentur taxativ angeführt. Es wäre daher geboten, die weitere Aufgabe der Bereitstellung von Dolmetschern in Gerichtsverfahren dort zu nennen; dabei könnte auch eine redaktionelle Verbesserung des Absatzes 5a dieser Bestimmung vorgenommen werden. Darüber hinaus wäre im JBA-G lediglich in § 24 klarzustellen, dass diese Bestimmung auf alle gesetzlichen Aufgaben der Justizbetreuungsagentur anzuwenden ist. Vorgeschlagen wird folgende Ergänzung des Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011–2013:

Seite 1 von 2

Artikel xxx

Änderung des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes – JBA-G

Das Justizbetreuungsagenturgesetz – JBA-G, BGBl.I Nr. 101/2008, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5a 1.Satz lautet:

„(5a) Die Justizbetreuungsagentur ist überdies berechtigt, Verträge über die Bereitstellung von Experten, deren spezifische Fachkenntnis innerhalb der Justiz nicht verfügbar, aber für die Bearbeitung komplexer oder besonders umfangreicher Ermittlungsverfahren oder gerichtlicher Verfahren zweckmäßig ist, sowie Verträge über die Bereitstellung von Dolmetschern für Sozialgerichts- und für Strafverfahren abzuschließen.“

2. In § 24 Abs. 1 wird die Wendung „gemäß § 2 Abs. 1“ durch die Wendung „gemäß § 2“ ersetzt



Mag. Jürgen Atzlsdorfer
Geschäftsführer